



Kindersicherheit im Auto

Einleitung	3
Wie ist die Rechtslage in Deutschland?	4
Nutzung und Fehlbedienung von Kinderrückhaltesystemen	5
Welche Systeme gibt es?	8
Einstz der Kinderrückhaltesystemen?	15
Fragen und Antworten zur neuen UN-Regelung zu Kinderrückhalteeinrichtungen	16

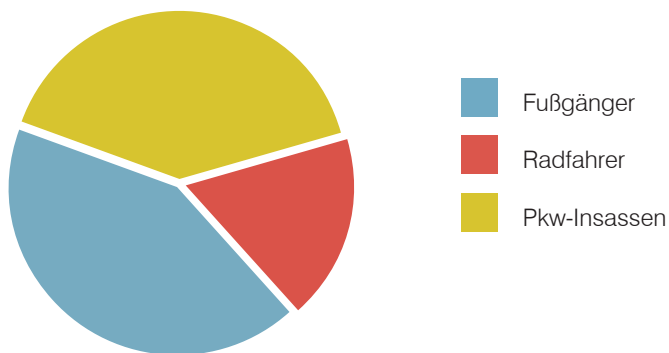
Einleitung

Im durch Corona geprägten Jahr 2021 wurden 3.075 Kinder unter 15 Jahren im Straßenverkehr schwer verletzt, davon 878 im Pkw. Von den 49 im Straßenver-

kehr getöteten Kindern, wurden 18 im Pkw getötet (37 Prozent)

(Quelle: Statistisches Bundesamt). ■

Getötete Kinder (unter 15 Jahren) nach Art der Verkehrsbeteiligung



Wie ist die Rechtslage in Deutschland?

In Deutschland müssen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in einem für das Kind geeigneten Kinderrückhaltesystem befördert werden, wenn sie kleiner

als 150 Zentimeter sind. Das System muss nach UN-Regelung 44/03 oder UN-Regelung 129 oder entsprechend nachfolgender Anpassungen dieser Regelungen zugelassen sein. ■

StVO § 21 Absatz 1 a in seiner Fassung vom 22. Oktober 2014

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26), der zuletzt durch Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/37/EU vom 27. Februar 2014 (ABl. L 59 vom 28.2.2014, S. 32) neu gefasst worden ist, genannten Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sind. (...)“

Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/37/EU vom 27. Februar 2014

„(...)

c) Wird eine Kinderrückhalteeinrichtung verwendet, so muss sie nach der UN/ECE-Regelung 44/03 oder der Richtlinie 77/541/EWG oder der UN/ECE-Regelung 129 oder entsprechend nachfolgender Anpassungen dieser Regelungen bzw. dieser Richtlinie zugelassen sein.“

Nutzung und Fehlbedienung von Kinderrückhaltesystemen

Im Jahr 2021 wurden innerorts 87 Prozent der Kinder im Pkw mit einem Kinderrückhaltesystem gesichert. Das zeigt die jährliche Erhebung der BAST. Betrachtet man Kinder bis zu einem Alter von 5 Jahren, fuhren 93 Prozent in einem Kindersitz gesichert mit.

Untersuchungen zur Fehlbedienung zeigen jedoch, dass nur 35 Prozent dieser Kinder richtig im Kinderrückhaltesys-

tem gesichert sind. Eine Fehlbedienung des Kinderrückhaltesystems kann das Schutzpotenzial drastisch reduzieren. Die Einführung von ISOFIX-Verankerungen hat die korrekte Sicherung verbessert. ISOFIX ist eine starre Verbindung von Kinderrückhaltesystem und Fahrzeug über 2 genormte Befestigungspunkte. Dieses System erleichtert den richtigen Einbau von Kindersitzen in das Fahrzeug. Zusätzlich hat ein ISOFIX-Schutzsystem

einen weiteren Verankerungspunkt im Fahrzeug, um eine Rotation des Kindersitzes zu verhindern. Hier kann ein Stützfuß oder ein oberer Haltegurt (Top Tether) verwendet werden.

Um das Risiko von schweren Verletzungen bei einem Unfall zu reduzieren, ist es wichtig, Babys und Kleinkinder möglichst lange entgegen der Fahrtrichtung zu befördern. Sie haben im Vergleich zu älteren Kindern und Erwachsenen eine schwach ausgebildete Halsmuskulatur mit einem im Verhältnis großen und schweren Kopf. Ein (zu) früher Wechsel in ein vorwärts gerichtetes Kinderrückhaltesystem erhöht das Risiko von schweren Verletzungen der Halswirbelsäule bei einem Unfall.

Ein rückwärtsgerichtetes Kinderrückhaltesystem ist zu klein, wenn sich der Kopf auf Höhe des oberen Schalenrandes befindet, darüber hinaus ragt, oder wenn das Kind das für die Gruppe zulässige Gewicht überschritten hat.

Die Verwendung eines rückwärtsgerichteten Kinderrückhaltesystems auf einem Fahrzeugsitzplatz mit aktiviertem Beifahrer-Airbag ist aufgrund der hiervon ausgehenden Gefährdung gesetzlich verboten.

Ob ein Kinderrückhaltesystem auf dem Beifahrersitz platziert werden darf und wie gegebenenfalls der Airbag abgeschaltet werden kann, ist dem Fahrzeughandbuch zu entnehmen. ■





Welche Systeme gibt es?

Kinderrückhaltesysteme nach UN-Regelung 44

Nach UN-Regelung 44 zugelassene Kinderrückhaltesysteme sind in 5 Gewichtsklassen unterteilt:

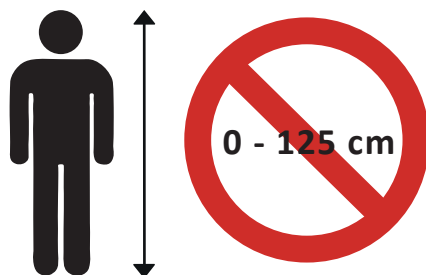
Gruppe	Gewicht
Gruppe 0	bis 10 kg
Gruppe 0+	bis 13 kg
Gruppe 1	9 bis 18 kg
Gruppe 2	15 bis 25 kg
Gruppe 3	22 bis 36 kg

Kinderrückhaltesysteme der Gruppen 0 und 0+ müssen rückwärts – oder als Babybett seitwärts – ausgerichtet sein. Systeme der Gruppe 0+ können bis zu einem Gewicht von 13 Kilogramm verwendet werden.

Die Gruppen 0, 0+ und 1 haben ein integriertes, sitzeigenes Rückhaltesystem, mit dem das Kind gehalten wird. In den Gruppen 2 und 3 sind Kinder zumeist mit dem Fahrzeuggurt gesichert.

ISOFIX – zur Verbindung von Kinderrückhaltesystem und Fahrzeug – ist von Gruppe 0 bis 1 zugelassen.

Sitzerhöhungen ohne Rückenlehne, die mit einem entsprechenden Logo versehen sind, dürfen erst für Kinder ab einer Größe von 125 Zentimetern verwendet werden.



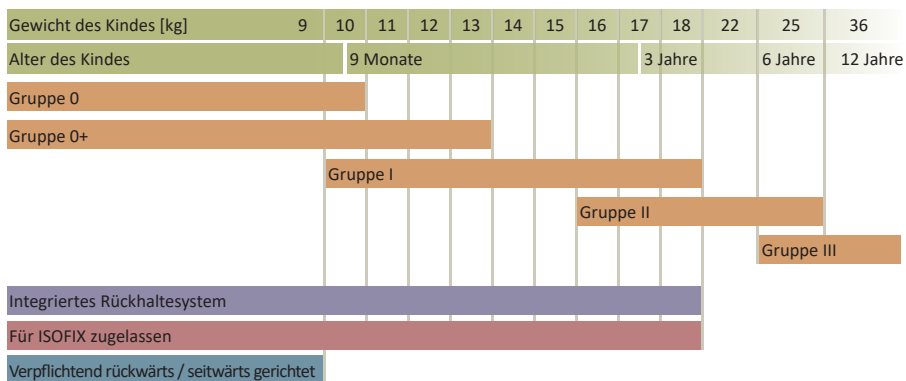
Ein nach UN-Regelung 44 zugelassenes Kinderrückhaltesystem hat eine entsprechende Kennzeichnung. Die Kennzeichnung zeigt den Stand der Regelung, nach der das System zugelassen wurde. Auch die ersten 2 Ziffern der Prüfnummer zeigen den Stand der Regelung.

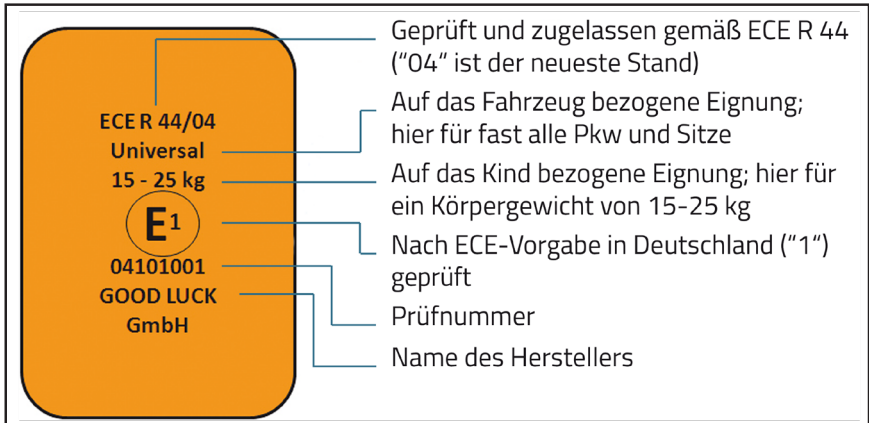
Weiter müssen dargestellt sein: das maximal zulässige Körpergewicht des Kindes für das Kinderrückhaltesystem, die auf das Fahrzeug bezogene Eignung, das Land, in dem der Sitz zugelassen wurde sowie der Hersteller des Sitzes.

Kinderrückhaltesysteme können universal zugelassen sein, das heißt, sie eignen

sich für fast alle Fahrzeugsitze, die entsprechend der UN-Regelungen 14 oder 145 und 16 zugelassen sind (Fahrzeughandbuch). Semi-universal zugelassene Kinderrückhaltesysteme nutzen (Sicherheits-) Einrichtungen, die nicht auf allen Fahrzeugsitzen verwendet werden können.

Fahrzeugspezifische Kinderrückhaltesysteme werden für jedes Fahrzeugmodell speziell zugelassen. Bei semi-universalen und fahrzeugspezifischen Kinderrückhaltesystemen muss die Verwendbarkeit für jeden Sitzplatz anhand der zum Kindersitz gehörenden Fahrzeugtypenliste überprüft werden.





Kinderrückhaltesysteme nach UN-Regelung 129

Seit dem 9. Juli 2013 können Kinderrückhalteeinrichtungen nach der UN-Regelung 129 für Kinderrückhalteeinrichtungen zugelassen werden.

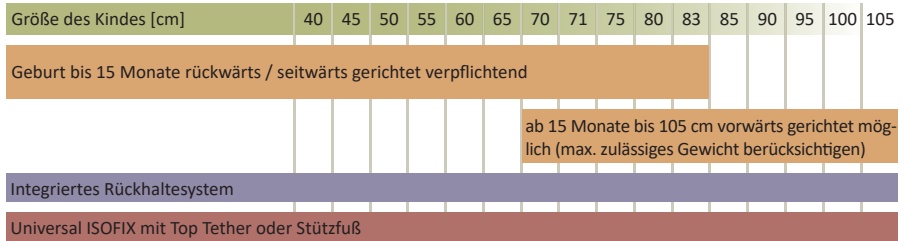
Die UN-Regelung 129 vereinfacht die Anwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen, um das Risiko einer Fehlbenutzung zu minimieren.

Die Einteilung der Kinderrückhaltesysteme erfolgt größenbasiert. Das bedeutet, die Wahl der geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung richtet sich nach der Körper-

größe des Kindes. Die für das jeweilige System zugelassenen Größen werden durch den Hersteller bestimmt und auf dem Kindersitz angegeben.

Die Innenmaße der Kinderrückhalteeinrichtung werden im Rahmen der Zulassung nach UN-Regelung 129 überprüft, sodass eine Verwendung über den gesamten angegebenen Größenbereich sichergestellt werden kann.

Neben dem Größenbereich wird bei Kinderschutzsystemen mit eigenem Gurtsystem auch ein Maximalgewicht angegeben, bis zu welchem der Kindersitz verwendet werden kann.



So wird sichergestellt, dass alle sicherheitsrelevanten Komponenten, auch die fahrzeugseitigen, für das Gesamtgewicht von Kind und Kindersitz ausgelegt sind.

Mit dieser Einteilung wird die Wahl des geeigneten Kinderrückhaltesystems vereinfacht und die Gefahr eines zu frühen Wechsels auf das nachfolgende System reduziert.

Kinder bis zu einem Alter von 15 Monaten müssen in Sitzen, zugelassen nach UN-Regelung 129, rückwärtsgerichtet oder seitwärtsgerichtet befördert werden. So wird dem besonders erforderlichen Schutz von Kopf und Nacken bei Babys und Kleinkindern Rechnung getragen und ein zu früher Wechsel auf vorwärtsgerichtete Systeme eingeschränkt.

Kinderschutzsysteme können bis zu einer Größe von 105 Zentimetern mit eigenem Gutsystem zugelassen werden. Bis zu einer Größe von 100 Zentimetern sind Sitze mit einem eigenen integrierten Gutsystem für das Kind erforderlich.

Kinderschutzsysteme mit Rückenlehne bis zu einer Größe von 135 Zentimetern müssen einen Seitenanprallschutz für das Kind sicherstellen. Mit Einführung der UN-Regelung 129 wird erstmals in der Zulassung von Kinderrückhaltesystemen ein dynamischer Test für den Seitenanprall gefordert.

In der UN-R 129 wurden „i-Size“-Systeme eingeführt. Jede „i-Size“-Kinderrückhalteinrichtung kann auf jedem „i-Size“ geeigneten Fahrzeugsitz – zugelassen nach

Größe des Kindes [cm]	100	105	110	115	120	125	130	135	140	145	150	> 150
Kinderschutzsysteme mit Rückenlehne bis zu einer Größe von 135 Zentimetern müssen einen Seitenanprallschutz für das Kind sicherstellen.												
Integriertes Rückhaltesystem												
Universal ISOFIX mit Top Tether oder Stützfuß												
Seit 2017 zugelassene Sitzerrhöhungen ohne Rückenlehne dürfen erst für Kinder ab einer Größe von 125 Zentimetern verwendet werden.												
Ab 12 Jahren oder einer Körpergröße von mindestens 150 cm besteht keine Kindersitzpflicht mehr.												

UN-Regelung 14 oder 145 und 16 – verwendet werden.

„i-Size“-Kindersitz und Fahrzeugsitze mit „i-Size“-Zulassung werden durch das „i-Size“-Symbol gekennzeichnet.



Es gibt 2 unterschiedliche Arten von „i-Size“-Kinderrückhalteeinrichtungen. Ein „i-Size“-Kindersitz mit integriertem Gurtsystem ist ein Universal-ISOFIX-System und wird mit ISOFIX-Verankerungen im Fahrzeug befestigt. Der dritte Verankerungspunkt kann sowohl ein oberer Haltegurt (Top Tether) als auch ein Stützfuß sein. Beide Systeme sind universal auf allen „i-Size“-Sitzplätzen einsetzbar.

Ein „i-Size“-Booster ist eine Sitzerrhöhung mit Rückenlehne. Das Kind wird durch den Fahrzeuggurt gesichert. Ein „i-Size“-Booster braucht keine ISOFIX-Verankerungen. Wenn welche vorhanden sind, sind sie verstaubar. Ohne die ISOFIX-Verankerungen ist er, bis zu der Größe, die vom Kindersitzhersteller angegeben wird, universal auf jedem „i-Size“-Sitzplatz einsetzbar.

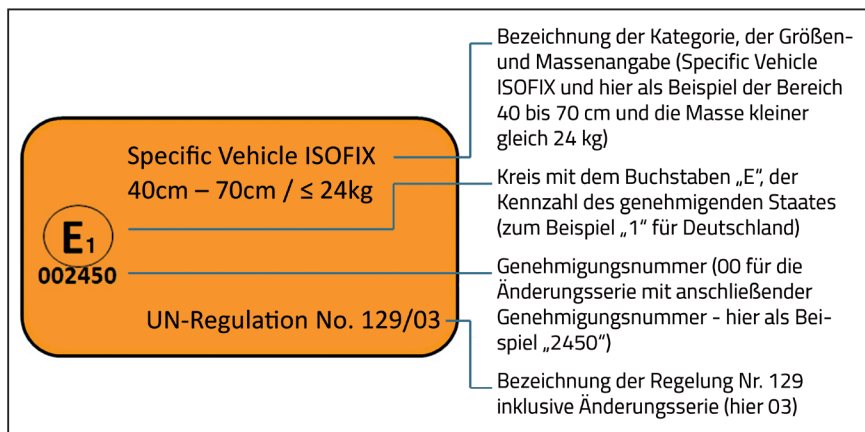
Kann der Booster darüber hinaus auch für größere Kinder verwendet werden, muss geprüft werden, ob der Booster noch auf den vorgesehenen Sitzplatz passt. Dies ist den Zusatzinformationen zum Booster zu entnehmen.

Neben einer Zulassung als „i-Size“-Universal-Kinderrückhaltesystem bietet die UN-Regelung 129 auch die Möglichkeit einer fahrzeugspezifischen Zulassung. Hier muss die Verwendbarkeit für jeden Sitzplatz anhand der zum Kindersitz gehörenden Fahrzeugtypenliste überprüft werden. Diese Zulassung ist beispielsweise für Kinderrückhaltesysteme er-

forderlich, die nicht in den vorgegebenen Bauraum für universale Kinderrückhaltesysteme passen – zum Beispiel größere rückwärtsgerichtete Systeme.

Kinderrückhaltesysteme mit integriertem Gurtsystem, die mit dem Fahrzeuggurt im Fahrzeug befestigt werden, können universal nach UN-Regelung 129 zugelassen werden. Diese Sitze sollten auf allen Fahrzeugsitzplätzen, die nach UN-Regelung 16 zugelassen wurden, verwendet werden können.

Für gegurtete Kinderrückhaltesysteme mit fahrzeugspezifischer Zulassung sind



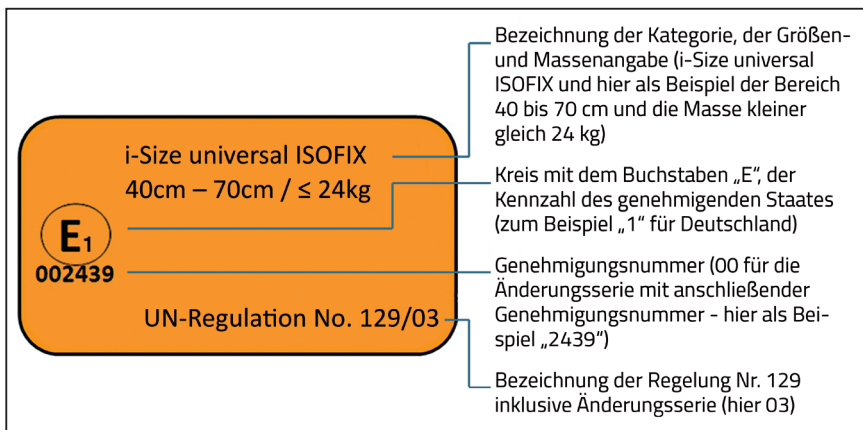
Fahrzeugtypenlisten verfügbar, mit denen die Eignung der Sitze für den Fahrzeugsitzplatz überprüft werden kann.

Sitzerhöhungen ohne Rückenlehne können universal (auf jedem nach UN-Regelung 16 zugelassenen Fahrzeugsitzplatz verwendbar, auch auf „i-Size“-Sitzplätzen) und fahrzugspezifisch zugelassen werden. Diese Sitzerhöhungen dürfen erst für Kinder ab einer Größe von 125 Zentimetern verwendet werden. Sitzerhöhungen ohne Rückenlehne bieten keinen eigenen Seitenanprallschutz. Sie dienen dazu, das Kind entsprechend der Größenvorgaben so auf dem Fahrzeugsitz anzuheben, dass es die Sicherheitsmöglichkeiten nutzen

kann, die das Fahrzeug auch einem erwachsenen Insassen auf dieser Sitzposition bieten würde.

Ein nach UN-Regelung 129 zugelassenes Kinderrückhaltesystem hat eine entsprechende Kennzeichnung. Für Universal-ISOFIX-Kinderrückhaltesysteme ist neben dem „i-Size“ Symbol eine Kennzeichnung mindestens die im unten stehenden Bild dargestellten Informationen enthalten muss.

Eine entsprechende Kennzeichnung muss auf allen Kinderrückhaltesystemen nach UN-Regelung 129 angebracht werden. ■



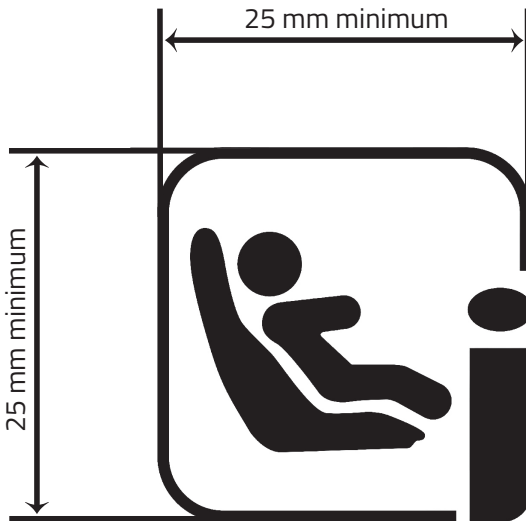
Einsatz der Kinderrückhaltesysteme

- Kinderrückhaltesysteme können nach UN-Regelung 44 oder UN-Regelung 129 zugelassen sein. Seit 2020 können alle Arten von Kinderschutzsystemen nach UN-R 129 zugelassen werden; gleichzeitig wurden die Möglichkeiten, neue Sitze nach UN-Regelung 44 zuzulassen, immer weiter eingeschränkt.
- Ab September 2024 dürfen Produkte, zugelassen nach UN-Regelung 44/03 und nachfolgender Änderungen nicht mehr in den Handel gebracht werden. Dennoch können nach UN-Regelung 44/03 und nachfolgender Änderungen zugelassene Kindersitze bis auf Weiteres verwendet werden.
- „i-Size“-Kinderrückhaltesysteme können auf jedem „i-Size“-Fahrzeugsitzplatz verwendet werden.
- Für den Einsatz eines „i-Size“-Kinderrückhaltesystems auf einem ISO-FIX-Fahrzeugsitz ist die Freigabe des Herstellers erforderlich. Diese ist den Zusatzinformationen zum Kindersitz zu entnehmen.
- Gegebenenfalls muss, wie bei semi-universalen Kinderrückhaltesystemen nach UN-Regelung 44, die aktuelle Fahrzeugliste des Kindersitzes berücksichtigt werden. Hier wird aufgeführt, in welchem Fahrzeug und auf welchem ISOFIX-Sitzplatz der Sitz verwendet werden kann.
- Entsprechendes gilt für „i-Size“-Booster. Im Rahmen der Größenvorgaben des Herstellers ist er auf jedem „i-Size“-Fahrzeugsitzplatz verwendbar. Bei darüber hinaus gehenden Größeneinstellungen ist es eventuell möglich, dass der Sitz auf einigen Sitzplätzen nicht eingesetzt werden kann. Dies ist den Zusatzinformationen zum Kindersitz zu entnehmen.
- ISOFIX-Kinderrückhaltesysteme dürfen, entsprechend den Angaben im Fahrzeughandbuch, auf Sitzpositionen verwendet werden, die mit „i-Size“ gekennzeichnet sind. Bei Kindersitzen, die semi-universal oder fahrzeugspezifisch zugelassen wurden, ist auch hier die aktuelle Fahrzeugliste des Kindersitzes zu berücksichtigen. ■

Fragen und Antworten zur neuen UN-Regelung zu Kinderrückhalteinrichtungen

Was ist „i-Size“?

Seit dem 9. Juli 2013 können Kinderrückhalteinrichtungen nach der UN-Regelung 129 zugelassen werden. Mit der neuen Regelung wird die Anwendung von Kinderrückhalteinrichtungen vereinfacht, um das Gefährdungsrisiko durch eine falsche Benutzung zu minimieren.



Es werden Universal-ISOFIX-Systeme (genannt „i-Size“) eingeführt. Jede „i-Size“-Kinderrückhalteinrichtung kann auf jedem „i-Size“ geeigneten Fahrzeugsitz verwendet werden. Auch „i-Size“-Kindersitze mit Stützfuß können universal auf allen „i-Size“-Sitzplätzen eingesetzt werden. „i-Size“-Booster können auf jedem „i-Size“-geeigneten Fahrzeugsitz verwendet werden, jedoch ohne Nutzung der ISOFIX-Verankerungen.

„i-Size“-Kindersitz und Fahrzeugsitze mit „i-Size“-Zulassung werden durch das „i-Size“-Symbol gekennzeichnet.

Neben der vereinfachten Nutzung der Kinderrückhalteinrichtungen wurde auch die passive Sicherheit verbessert. Die größenbasierte Einteilung der Kindersitze erleichtert die Wahl eines geeigneten Kinderrückhaltesystems.

Was ist der Unterschied zwischen der UN-Regelung 44 und der neuen UN-Regelung 129?

Die Kindersitze werden nicht mehr wie in der UN-Regelung 44 nach Gewichtsgruppen eingeteilt. Die Gewichtsgruppeneinteilung mit ihren zum Teil großen Überschneidungen verursachte erfahrungsgemäß einen zu frühen Wechsel zu Sitzen der nächsten Gruppe.

Die Einteilung von Kinderrückhalteeinrichtungen in der UN-Regelung 129 erfolgt nicht mehr nur nach dem Gewicht des Kindes, sondern nach der Größe des Kindes in Zentimetern und dessen Maximalgewicht. Beide Angaben werden vom Hersteller auf dem Sitz ausgewiesen. Bei Verwendung von Kindersitzen nach der neuen Regelung müssen Kinder bis zu einem Alter von 15 Monaten künftig in rückwärts gerichteten Systemen befördert werden. Auch hier soll ein zu früher Wechsel auf vorwärts gerichtete Systeme vermieden werden, um insbesondere den Schutz von Kopf und Hals zu erhöhen.

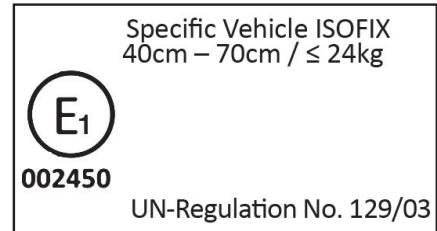
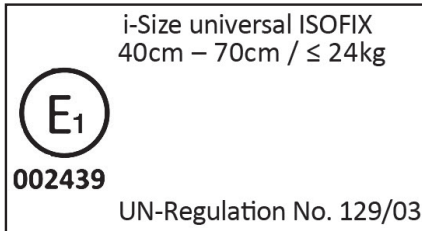
Des Weiteren wird in der UN-Regelung 129 ein dynamischer Test für den Seitenanprall gefordert. In der UN-Regelung 44 wird der Seitenaufprall nicht dynamisch getestet.

Sind Kinderrückhalteeinrichtungen sicherer, die auf Basis der UN-Regelung 129 zugelassen wurden?

Mit der neuen Regelung wird die Anwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen vereinfacht. Kinderrückhalteeinrichtungen nach der UN-Regelung 129 bieten eine höhere Sicherheit als Systeme nach der UN-Regelung 44.

Woran erkenne ich einen nach der UN-Regelung 129 zugelassenen Kindersitz?

Kinderrückhalteeinrichtungen nach der UN-Regelung 129 sind anhand des Genehmigungszeichens zu erkennen, das auf dem Kinderrückhaltesystem angebracht sein muss.



Beispiele für Genehmigungszeichen nach der UN-Regelung 129:

Beispiel 1

- Kreis mit dem Buchstaben „E“ und der Kennzahl des genehmigenden Staates – zum Beispiel „1“ für Deutschland
- Genehmigungsnummer (03 für die Änderungsserie mit anschließender Genehmigungsnummer, hier als Beispiel „2439“)
- Bezeichnung der Regelung 129 inklusive Änderungsserie (hier 03)
- Bezeichnung der Kategorie, der Größen- und Gewichtsangabe („i-Size universal ISOFIX“ und hier als Beispiele der Bereich 40 bis 70 Zentimeter und das Gewicht bis maximal 24 Kilogramm)

Beispiel 2

- Kreis mit dem Buchstaben „E“ und der Kennzahl des genehmigenden Staates – zum Beispiel „1“ für Deutschland

- Genehmigungsnummer (03 für die Änderungsserie mit anschließender Genehmigungsnummer, hier als Beispiel „2450“)
- Bezeichnung der Regelung 129 inklusive Änderungsserie (hier 03)
- Bezeichnung der Kategorie, der Größen- und Gewichtsangabe (Specific Vehicle ISOFIX und hier als Beispiele der Bereich 40 bis 70 Zentimeter und das Gewicht bis maximal 24 Kilogramm)

Kindersitze, die als „i-Size universal ISOFIX“ zugelassen werden (Beispiel 1), werden zusätzlich mit einem „i-Size“ Symbol gekennzeichnet. „Specific Vehicle ISOFIX“-Sitze (Beispiel 2) sind für die Verwendung in bestimmten Fahrzeugen zugelassen. Hier ist die zum Kindersitz zugehörige Fahrzeugliste zu beachten.

Nach UN-Regelung 129 universal zugelassene Sitzerrhöhungen ohne Rückenlehne

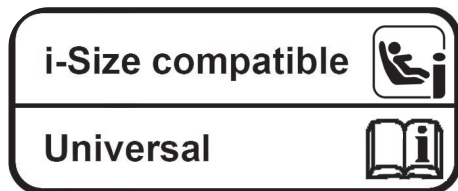
sind zusätzlich mit nebenstehendem Logo ausgestattet.

Ist eine doppelte Kennzeichnung eines Sitzes nach UN-Regelung 44 und 129 erlaubt?

Eine doppelte Kennzeichnung ist nicht erlaubt. Ein Kinderrückhaltesystem muss entweder nach Regelung 44 oder nach Regelung 129 genehmigt werden und eine entsprechende Kennzeichnung aufweisen.

Sind Hersteller von Kinderrückhaltesystemen zukünftig an die „i-Size“-Regelung UN-Regelung 129 gebunden?

Nein, auch in der UN-Regelung 129 können fahrzeugspezifische Kinderrückhaltesysteme und solche, die mit dem Fahrzeuggurt befestigt werden, zugelassen werden. Zwar hängt die tatsächliche Entwicklung von der Strategie der Hersteller ab, es ist aber davon auszugehen, dass auch zukünftig Sitze in den Markt kommen werden, die nicht „i-Size“ sind, da nicht jeder Fahrzeugsitzplatz für „i-Size“ geeignet ist.



Dürfen „i-Size“-Kindersitze nur auf „i-Size“-Fahrzeugsitzplätzen benutzt werden?

Verfügt das Fahrzeug über „i-Size“-Sitzplätze, ist die Kinderrückhalteeinrichtung zur Verwendung im Fahrzeug auf dem „i-Size“-Sitzplatz geeignet. Grundsätzlich dürfen mit dem „i-Size“-Symbol gekennzeichnete Kindersitze nur auf Fahrzeugsitzplätzen verwendet werden, die ebenfalls mit dem „i-Size“-Symbol gekennzeichnet sind. Jedoch besteht für Hersteller von Kinderrückhaltesystemen die Möglichkeit, einen mit dem „i-Size“-Symbol gekennzeichneten Kindersitz auch für die Verwendung auf anderen Fahrzeugsitzplätzen freizugeben. Ob dann zum Beispiel diese spezielle Kinderrückhalteeinrichtung für den gegebenen ISOFIX-Sitzplatz im Fahrzeug geeignet ist, kann den Zusatzinformationen der Fahrzeughersteller entnommen werden.

Bei Kindersitzen mit Stützfuß ist im Fall einer Verwendung auf einem nicht mit „i-Size“ gekennzeichneten Sitzplatz auf die aktuelle Fahrzeugliste des Kindersitzes zu achten. Hier wird aufgeführt, in welchem Fahrzeug und auf welchem Sitzplatz der Sitz verwendet werden kann. Das Problem existiert bei „alten“ Fahrzeugen, wird aber auch bei Neufahrzeugen bestehen bleiben, da nicht alle Sitzpositionen mit „i-Size“ gekennzeichnet werden können.

„i-Size“-Booster sind in erster Linie zu Verwendung auf „i-Size“-Sitzplätzen entwickelt. Entsprechend der Herstellerinformation können sie aber auch auf anderen Fahrzeugsitzplätzen verwendet werden.

Darf ein ISOFIX-Kinderrückhaltesystem auf einem „i-Size“-Sitzplatz verwendet werden?

ISOFIX-Kinderrückhaltesysteme dürfen entsprechend der Angaben im Fahrzeughandbuch auf Sitzpositionen verwendet werden, die mit „i-Size“ gekennzeichnet sind. Bei semi-universalen Sitzen ist auch die Fahrzeugtypenliste des Herstellers zu beachten.

Worauf muss geachtet werden, um den richtigen „i-Size“-Kindersitz zu kaufen?

Der Hersteller gibt auf der Kinderrückhalteeinrichtung den Größenbereich in Zentimetern an, in dem der Sitz für ein Kind geeignet ist. Zusätzlich ist hier auch das maximale Gewicht angegeben, bis zu dem der Sitz benutzt werden darf. In einem Fahrzeug mit „i-Size“-Sitzplätzen kann jeder „i-Size“-Kindersitz eingesetzt werden. Hat der Kindersitzhersteller den „i-Size“-Sitz zur Verwendung auf bestimmten Fahrzeugsitzplätzen mit ISO-FIX-Kennzeichnung freigegeben, kann die Kinderrückhalteeinrichtung entsprechend der Angaben im Fahrzeughandbuch verwendet werden.

Warum eine Einteilung der Kinderrückhalteeinrichtungen nach Größe und Gewicht?

Die Einteilung der Kinderrückhalteeinrichtungen nach Größe des Kindes soll es den Eltern erleichtern, den richtigen Kindersitz einzusetzen. Die Größe des Kindes ist Eltern oft besser bekannt als das Gewicht. Eine Überprüfung der Innenmaße des Kindersitzes sowie der Gurteinstell-

möglichkeiten in der neuen UN-Regelung 129 stellt sicher, dass das Produkt für den angegebenen Größenbereich verwendet werden kann. Das maximal zulässige Gewicht des Kindes stellt sicher, dass alle sicherheitsrelevanten Komponenten, auch fahrzeugseitig, entsprechend dem Gesamtgewicht von Kind und Kindersitz ausgelegt sind. Die Einteilung reduziert zudem den zu frühen Wechsel auf ein anderes System.

Warum rückwärtsgerichtet bis zu einem Alter von 15 Monaten?

Bei einer Verwendung von Kindersitzen nach UN-Regelung 129 müssen Kinder bis zu einem Alter von 15 Monaten in rückwärts oder seitwärts gerichteten Systemen befördert werden.

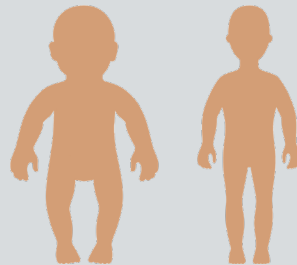
Die noch schwach ausgebildete Nackenmuskulatur von Kleinkindern in Verbindung mit dem im Verhältnis zum Körper größeren Kopf macht einen besonderen Schutz des Bereiches Kopf und Hals erforderlich. Aus diesem Grund wurde in der neuen Regelung eine Altersgrenze eingeführt, bis zu der ein Kind mindestens rückwärtsgerichtet oder seitwärtsgerichtet befördert werden muss.

Wann ist die neue Regelung in Kraft getreten und seit wann gibt es „i-Size“-Sitzplätze in Fahrzeugen?

Die UN-Regelung 129 für Kinderrückhalteeinrichtungen ist am 9. Juli 2013 in Kraft getreten. Seither können Kinderrückhaltesysteme für Babys und Kleinkinder bis zu einer Größe von 105 Zentimetern mit integriertem Gurtsystem und ISOFIX zugelassen werden.

Kurz notiert

Die Nackenmuskulatur eines Babys ist noch nicht ausreichend ausgebildet, um den im Verhältnis großen Kopf zu halten.



Im Juni 2017 wurden Booster mit Rückenlehne (frühestens ab einer Größe von 100 Zentimetern) sowohl als „i-Size“-Booster (bis mindestens 135 Zentimeter mit Seitenanprallschutz, ISOFIX nur optional) als auch als fahrzeugspezifische Booster in die Regelung integriert.

Seit Dezember 2018 ist eine Zulassung von mit dem Fahrzeuggurt befestigten Kinderrückhaltesystemen mit integriertem Gurtsystem möglich (bis maximal 105 Zentimeter).

Die Zulassung von Sitzerrhöhungen ohne Rückenlehne (mindestens 125 Zentimeter) nach UN-Regelung 129 kann seit November 2019 erfolgen.

Seit Mitte 2013 können auch Fahrzeughersteller Fahrzeugsitze als „i-Size“-Sitzpositionen zulassen. Erste Fahrzeuge mit „i-Size“ gekennzeichneten Sitzplätzen sind bereits 2014 auf den Markt gekommen.

Ist eine Kennzeichnung von unterschiedlichen Sitzplätzen mit ISOFIX und „i-Size“ innerhalb eines Fahrzeugs möglich?

Die unterschiedliche Kennzeichnung innerhalb eines Fahrzeugs ist möglich, da die Platzverhältnisse nicht auf allen Sitzplätzen im Fahrzeug ausreichen, um die Sitzpositionen für „i-Size“ freizugeben.



Fahrzeugseitiger Verankerungspunkt mit „i-Size“ Kennzeichnung: (Bilder: BASt)

Bleibt die Möglichkeit der fahrzeugspezifischen Zulassung für Kinderrückhaltesysteme bestehen?

Es wird insbesondere bei kleineren Fahrzeugmodellen aufgrund des fehlenden Bauraums nicht auf allen Sitzplätzen die Möglichkeit geben, eine „i-Size“-Kennzeichnung anzubieten. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) wird auch zukünftig dafür eintreten, dass kleinere Fahrzeugmodelle nicht von der Möglichkeit des Einsatzes von Kindersitzen ausgeschlossen werden.

Darf ich die Kinderrückhalterichtungen, die nach UN-Regelung 44/03 oder 04 zugelassen sind, weiter verwenden?

Kindersitze die nach der UN-Regelung 44 (Änderungsserie 03 und nachfolgende Änderungen) zugelassen sind, dürfen derzeit auch weiterverwendet werden. Auch der Erwerb neuer Kindersitze nach UN-Regelung 44 ist bis August 2024 möglich.

Gibt es „i-Size“-Kinderrückhaltesysteme für alle Altersgruppen?

Bis zu einer Größe von wenigstens 135 Zentimetern besteht die Möglichkeit ein „i-Size“ – Kinderrückhaltesystem zu nutzen. Hierbei werden Kinderrückhaltesysteme mit integriertem Gurtsystem mit ISOFIX im Fahrzeug befestigt, Booster mit Rückenlehne ohne ISOFIX. Die Verwendung von „i-Size“-Kinderrückhaltesystemen wird durch festgelegte maximale Abmessungen und die gegebenenfalls erforderliche Einhaltung eines Gesamtgewichts von Kind und Kinderückhaltesystem begrenzt. Die Zulassung als fahrzeugspezifische Kindersitze ermöglicht eine Überschreitung der maximalen Abmessungen zum Beispiel für große rückwärtsgerichtete Kinderrückhaltesysteme, wobei Anforderungen an die passive Sicherheit der UN-Regelung 129 bestehen bleiben. Ebenso werden Kinderrückhaltesysteme mit integriertem Gurtsystem, die mit dem fahrzeugeigenen Gurt befestigt werden, entsprechend der Vorgaben der UN-R 129 geprüft. ■

Impressum

Herausgeber:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
D-51427 Bergisch Gladbach
www.bast.de



Redaktion: Bundesanstalt für Straßenwesen

Bildnachweis: Titelbild Dron/Fotolia.com
Seite 21: Anna Rassadnikova/stock.adobe.com

Druck: Bundesministerium für
Digitales und Verkehr, Hausdruckerei

Bergisch Gladbach, Juli 2023